

BEARBEITUNGSVERMERK

Eingangsdatum:	
Aktenzeichen:	

ANTRAG ZUM WUNSCH- UND WAHLRECHT GEMÄß § 5 ACHTES BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB VIII) FÜR EINE BETREUUNG AUßERHALB DES LANDES BRANDENBURG

Der Antrag ist **12 Wochen vor Betreuungsbeginn** beim Jugendamt des Landkreises Barnim einzureichen.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3.

- Erstantrag (**Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beilegen**) Folgeantrag

Angaben zum Kind

		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Name, Vorname		Geburtsdatum	
PLZ	Ort	Straße	

Angaben der Eltern

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mutter * | <input type="checkbox"/> Vater * |
| <input type="checkbox"/> Lebenspartnerin | <input type="checkbox"/> Lebenspartner |
| <input type="checkbox"/> ** | <input type="checkbox"/> ** |
| personensorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | personensorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Name, Vorname

Name, Vorname

Anschrift ***

Anschrift ***

Telefonnummer (tagsüber erreichbar)

Telefonnummer (tagsüber erreichbar)

* Bitte auch angeben, wenn dieser Elternteil nicht im selben Haushalt lebt.

** z. B. Pflegeeltern, Vormund usw.

*** Bei Umzug bzw. Zuzug sind beide Anschriften anzugeben

Es wird eine Betreuung gewünscht in:	
Ort (Stadt, Gemeinde)	
Bundesland/Landkreis/kreisfreie Stadt <ul style="list-style-type: none"> • bei Berlin ist zusätzlich das jeweilige Bezirksamt anzugeben 	
Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung	
Anschrift und Telefonnummer des Trägers	
Zeitraum	von bis
Betreuungsumfang (wöchentliche Stundenzahl) <ul style="list-style-type: none"> • bei Berlin ist zusätzlich das jeweilige Modul anzugeben 	

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Ehepartner/in, Partner/in

Hinweise:

Die Antragsstellung ist nicht erforderlich, wenn Sie die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte innerhalb des Landes Brandenburg wünschen.

Eine aktuelle Meldebescheinigung ist beizufügen.

Sollte das Sorgerecht nur bei einem Elternteil liegen, ist eine Negativbescheinigung über das alleinige Sorgerecht beizulegen.

Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertagesstätte ist ein gültiger Rechtsanspruch.

Es liegt ein gesetzlicher Rechtsanspruch vor, wenn das Kind:

- über 1 Jahr alt ist und eine Betreuungszeit von bis zu 30 Wochenstunden benötigt oder
- im Grundschulalter (bis Ende 4. Klasse) eine Betreuungszeit von bis zu 20 Wochenstunden benötigt.

In diesen Fällen muss kein Antrag auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches gestellt werden. Der Rechtsanspruch kann direkt beim Landkreis Barnim im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts geltend gemacht werden.

Der Antrag auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches ist zu stellen, wenn das Kind:

- unter 1 Jahr alt ist oder
- das erste Lebensjahr vollendet hat und eine Betreuungszeit von mehr als 30 Wochenstunden benötigt oder
- in der 1. bis zu 4. Klasse eine Betreuungszeit von mehr als 20 Wochenstunden benötigt oder
- in der 5. oder 6. Klasse Hortbetreuungszeit benötigt.